

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

DER STOCKINGER SAFETY FIRST CLASS GMBH

I. GELTUNG DER AGB

- Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten für alle Kaufverträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen. Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Bezugnahmen oder Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Einkaufsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen.
- Verbraucher i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Käufer i. S. d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
- Die Verkaufsgestellten und Fachberater der Verkäuferin sind nicht befugt, von diesen Verkaufsbedingungen Abweichendes zu vereinbaren oder mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den schriftlichen Kaufvertrag hinausgehen.

II VERTRAGSSCHLUSS / UMFANG DER LIEFERPFLICHT

- Unsere Angebote sind freibleibend. Der Kaufvertrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung zustande.
- Geringfügige Abweichungen gegenüber angegebenen Maßen und Gewichtsangaben bleiben aus technischen Gründen vorbehalten, soweit sie für den Käufer zumutbar sind. Dies gilt ebenso für Verbesserungen, die dem technischen Fortschritt dienen.

III PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN USW.

- Unsere Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Faktur und schließen die Kosten der Verpackung, Fracht und Aufstellung mit ein.
- Die Preise gelten 6 Monate ab Zustandekommen des Vertrages. Sind längere Lieferfristen vereinbart, so werden die am Liefertag gültigen Preise der Verkäuferin berechnet, soweit die Preiserhöhung angemessen und dem Käufer gemäß §§315, 316 BGB zumutbar ist. Beiträge der Preiserhöhung mehr als vier Prozent, so kann der Käufer durch schriftliche Erklärung binnen zwei Wochen seit Eingang der Mitteilung über diese Preiserhöhung vom Vertrag zurücktreten. Dieses Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn es sich um die Erbringung wiederkehrender Wartungsleistungen handelt.
- Unsere Rechnungen sind, falls nicht anders vereinbart, bei Lieferung der Ware bzw. Montage ohne Abzüge zahlbar. Kann die Ware aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, länger als 6 Wochen nach Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft nicht ausgeliefert werden, wird der (Rest-) Kaufpreis 6 Wochen nach Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft zur Zahlung fällig.
- Die Annahme von Checks oder Wechseln erfolgt lediglich erfüllungshalber; die Ablehnung von Wechseln behält sich die Verkäuferin ausdrücklich vor. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig. Soweit Zahlungen unbar erfolgen, ist für die Rechzeitigkeit der Zahlung die Gutschrift auf unserem Konto maßgeblich.
- Der Verbraucher hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verzinsen. Der Unternehmer hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behalten wir uns vor, einen höheren Verzugszins nachzuweisen und geltend zu machen. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch den Verzug entstanden, sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen anzurechnen.
- Der Käufer ist nicht berechtigt, mit Forderungen gegenüber uns aufzurechnen, es sei denn, die aufrechenbare Forderung ist unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Der Käufer kann eine Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen gilt jede einzelne Bestellung als gesondertes Vertragsverhältnis.

IV ANNAHMEVERZUG

- Bleibt der Käufer nach Anzeige der Versandbereitschaft mit der Abnahme der Kaufsache oder der Erteilung der Versand-Anschrift bzw. der Lieferadresse oder der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen oder der Stellung der vereinbarten Sicherheit länger als 14 Tage in Rückstand, so ist die Verkäuferin nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, auf Abnahme zu klagen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- Bei Annahmeverzug hat der Käufer pro Monat des Annahmeverzugs 1 % der Auftragssumme als Lagerkosten zu zahlen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Käufers, uns niedrigere Lagerkosten nachzuweisen. Der Ersatz von Mehraufwendungen, insbesondere Anrechts- und Transportkosten bleibt hiervon unberührt.
- Stehen uns wegen Nichtannahme durch den Käufer Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung zu, so können wir 30 % der Auftragssumme vom Käufer als Schadensersatz verlangen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Käufers, uns einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.
- In den Fällen der Ziffer IV.2 und 3 sind wir berechtigt, anstelle der dort geregelten Pauschalen die uns tatsächlich entstandenen höheren Kosten geltend zu machen.

V EIGENTUMSVORBEHALT

- Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschl. Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten vor. Bis zum Eigentumsübergang darf der Käufer die Ware weder veräußern, noch verpfänden oder zur Sicherheit an Dritte übereignen. Falls die Ware gepfändet oder beschlagnahmt wird, ist der Käufer verpflichtet, die Verkäuferin unverzüglich zu benachrichtigen. Der Käufer hat die Kosten, die im Zusammenhang mit der Freigabe bzw. der Rückschaffung der Ware entstehen, zu tragen.
- Erfolgt eine Verarbeitung mit von uns nicht gelieferten Gegenständen, insbesondere durch Einbau oder untrennbare Verbindung, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Verarbeitung/Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das Miteigentum für uns. Eine Weiterveräußerung ist nicht gestattet.
- Bei Vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Verkäuferin zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Der Käufer hat in diesem Fall unverzüglich Auskunft über den Verbleib der Vorbehaltsware zu erteilen. Wir sind berechtigt, die Räume des Auftraggebers zu betreten und die Ware an uns zu nehmen. Im Falle der Verarbeitung/Vermischung sind wir berechtigt, die Ware abzutrennen und an uns zu nehmen.
- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit der Wert die sich erhehenden Forderungen, soweit diese nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

VI LIEFERFRIST

- Eventuell im Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannte Lieferfristen und -termine sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden. Wir kommen in jedem Fall nur dann in Verzug, wenn die Verzögerung von uns verschuldet ist, die Leistung fällig ist und der Käufer uns erfolglos eine angemessene, schriftliche Nachfrist (mindestens 14 Tage) gesetzt hat.
- Sind für unsere Leistungspflichten Mitwirkungspflichten des Käufers, wie insbesondere Informationen, Übergabe von Unterlagen, Plänen und Materialien oder sonstige Leistungen, erforderlich, so ist der Käufer für die, insbesondere rechtzeitige Erfüllung dieser Mitwirkungspflichten, verantwortlich. Erfüllt der Käufer diese Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig, so ist er für die daraus resultierende Verzögerung weit überwiegend verantwortlich. Erfüllt der Käufer diese Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend um den Zeitraum, den wir benötigen, um nach Erhalt dieser Informationen und/oder Unterlagen die Lieferung und Leistung zu erbringen.
- Liefertermine verlängern sich für uns angemessen bei Störungen aufgrund höherer Gewalt und anderer von uns nicht zu vertretender Hindernisse, wie etwa Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen etc. Wir behalten uns das Recht vor, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, wenn die durch derartige Ereignisse hervorgerufene Lieferverzögerung länger als sechs Wochen andauert.
- Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unsere Firma verlassen hat oder wir bis zu diesem Zeitpunkt die vereinbarte Leistung erbringen oder wir die Liefergegenstände zur Auslieferung bereitgestellt und dem Käufer die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.
- Weisen wir bei einer Lieferung an einen Unternehmer nach, dass wir trotz sorgfältiger Auswahl unserer Zulieferanten und trotz Abschluss der erforderlichen Verträge zu angemessenen Konditionen von unseren Zulieferanten nicht rechtzeitig beliefert werden, so verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum der Verzögerung, der durch die nicht rechtzeitige Belieferung durch die Zulieferanten verursacht wurde. Im Falle der Unmöglichkeit der Belieferung durch den Zulieferanten sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

VII GEFÄHRENÜBERGANG

- Die Lieferung erfolgt ab Werk.

- Ist der Käufer Unternehmer und wird die Ware auf Wunsch des Käufers diesem die Ware zugesichert, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Versandbeauftragten oder Abholer an den Käufer über. Dies gilt auch, wenn die Versendung nicht vom Erfüllungsort erfolgt und/oder wenn wir die Frachtkosten tragen und/oder wir den Versand selber durchführen.
- Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer in Verzug der Annahme ist.
- Auf Wunsch des Käufers wird die Ware gegen Transportschäden und sonstige versicherbare Risiken auf Kosten des Käufers versichert.

VIII VERPACKUNG

- Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet. Kisten werden, wenn sie innerhalb 4 Wochen in gebrauchsfertigem Zustand zurückgesandt werden, zu 2/3 des berechneten Betrages gutgeschrieben.
- Verschläge und sonstige Schutz- und Transporthilfsmittel werden nicht zurückgenommen.

IX MONTAGE

- Soweit für die Kosten der Aufstellung bzw. Installation (Montage) der Kaufsache keine Pauschale schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung nach Stundenlohn zzgl. Tagesgeldern und Fahrtkosten gem. gültiger Preisliste. Die Montage muss unbehindert in einem Arbeitsgang ausgeführt werden können. Mehrarbeiten oder Wartezeiten werden auch bei Vereinbarung einer Pauschale nach Preisliste berechnet, es sei denn, diese wurden durch uns verschuldet. Leitern, Gerüste, Mauer-, Stemm- und Verputzarbeiten sind in jedem Fall seitens des Käufers zu stellen und auszuführen. Falls diese Arbeiten durch Monteure der Verkäuferin ausgeführt werden, werden diese ebenfalls gesondert berechnet, die Prüfung der Statik der Räume ist Sache des Käufers. Unsere Monteure sind zu Preisabsprachen oder Abgabe von Zusicherungen nicht befugt.

X GEWÄHRLEISTUNG

- Für Mängel der Lieferung leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ist der Käufer Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.
- Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Käufer berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- Unternehmer müssen die Lieferung/Leistung auf ihre Vollständigkeit und Mangelfreiheit hin überprüfen und uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für sein Vorhandensein bei Übergabe/Abnahme, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechzeitigkeit der Mängelrüge.
- Verbraucher müssen uns innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsansprüche zwei Monate nach seiner Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstellerangaben zum Kauf der Sache bewegt, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast. Bei gebrauchten Gütern trifft den Verbraucher die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Sache.
- Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Käufer, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Käufer uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziffer 3 und 4 dieser Bestimmung). Die Beschaffenheit der Ware wird ausschließlich in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen und dazugehörigen Unterlagen beschrieben, ohne dass dies eine Garantie im Sinne des § 443 BGB darstellt.
- Ist der Käufer Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- Schäden, die auf natürlichen Verschleiß oder unsachgemäße Bedienung bzw. Behandlung oder durch nicht von uns genehmigte Nacharbeit durch Dritte zurückzuführen sind, sind ausdrücklich von der Gewährleistung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für die Fälle, in denen durch Baufehlertätigkeit oder Bauschmutz lackierte, eloxierte oder sonstige Teile der Tresoranlage beschädigt werden, bzw. Nacharbeiten an Schlosswerk, Bändern usw. erforderlich machen. Für Fehler und Beschädigungen, die durch Fremdmontage entstehen, haften wir nicht.
- Die Gewährleistung ist weiter ausgeschlossen, wenn offensichtliche Mängel uns nicht binnen zwei Wochen ab Abnahme, nicht erkennbare Mängel bei Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der Gewährleistungsfrist von zwölf Monaten, schriftlich angezeigt werden und/oder der Mangel nur in einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder in einer nur unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit liegt.
- Gewährleistungsrechte müssen schriftlich unter genauer Beschreibung des gerügten Mangels geltend gemacht werden.

XI HAFTUNG

- Eine über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehende Haftung für unmittelbare oder mittelbare Schäden - insbesondere für Einbruch oder sonstige Entwendungen aus den von uns gelieferten Tresoren - übernimmt die Verkäuferin nicht. Angaben über Versicherbarkeit, insbesondere Versicherungsumfang des Tresorinhaltes, oder die Prämienhöhe, sind nicht als zugesicherte Eigenschaften anzusehen, da die Risiken von den Versicherungen individuell beurteilt werden.
- Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragsypischen, unmittelbaren Durchschmittschaden. Wir haften insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Mangelvollschäden und Produktionsausfälle sowie Vermögensschäden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Schaden auf der Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht durch einen unserer Erfüllungsgehilfen beruht.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Käufers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Käufers.
- Schadenersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.
- In jedem Fall ist die Ersatzpflicht bei von uns zu vertretenden Sachschäden begrenzt auf die Deckungssumme der von uns abgeschlossenen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung. Wir sind im Einzelfall bereit, die entsprechende Deckungssumme dem Käufer mitzuteilen. Reicht die Deckungssumme nach Angabe des Käufers nicht aus, kann die Versicherung auf Kosten des Käufers entsprechend erhöht werden.

XII TRANSPORTSCHÄDEN

- Erfolgt die Ablieferung der Ware durch unsere eigenen Werksfahrer oder einen Spediteur, müssen alle Schäden, auch soweit sie äußerlich nicht erkennbar sind, dem Spediteur und der Verkäuferin unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Der Spediteur muss spätestens am 6. Tag nach der Ablieferung im Besitz der Schadensmitteilung sein. Der Käufer ist für die Einhaltung dieser Verpflichtung verantwortlich.

XIII ALLGEMEINES

- Der Käufer darf seine Vertragsrechte nicht ohne unsere ausdrückliche Zustimmung auf Dritte übertragen.
- Sollten eine oder mehrere dieser Verkaufsbedingungen oder sonstige Vereinbarungen unwirksam oder nichtig sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Verkaufsbedingungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
- Zusagen, Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

XIV GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für Aktiv- und Passivprozesse, auch für Wechsel- oder Scheckklagen, Gerichtsstand München. Die Verkäuferin ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers zu klagen.
- Es gilt für alle sich aus dem Vertragsverhältnis und dessen Abnähung ergebenden Streitigkeiten deutsches Recht unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechtes (CISG).